



Bundesagentur für Arbeit Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,
90478 Nürnberg

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstr.109
10179 Berlin

Ihr Zeichen: #248435
Ihre Nachricht: 6.5.2022
Mein Zeichen: RCE 1409. 1- 29.2022
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: Zentrale.RCE@arbeitsagentur.de
Datum: 22. Juli 2022

Ihr Antrag nach dem IFG vom 6.5.2022, hier: Zugang zu amtlichen Informationen betreffend die Bestände des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 6. Mai 2022 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Auskunft zu den einzelnen Beständen des Portfolios des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2021 mit Angabe der jeweiligen Assetklassen, Emittenten, Land und Marktwert.

Wie bereits mitgeteilt war zunächst die Beteiligung zweier Indexanbieter erforderlich, mit denen die BA im Rahmen der Anlage des Vermögensvermögens Lizenzverträge hat. Anschließend hat sich die Bearbeitung wegen krankheitsbedingter Personalausfälle und wegen einwöchigen Urlaubs der Unterzeichnerin verzögert. Dafür bitte ich um Entschuldigung.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Die Einzelwerte und eine detaillierte Zusammensetzung des Portfolios können wegen § 3 Nr.6 und § 6 IFG nicht zugänglich gemacht werden.

Begründung:

1.
Mit E-Mail vom 13.6.2022 hatte ich Ihnen zum Versorgungsfonds der BA mitgeteilt:

Postanschrift
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
00000000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 8,
Buslinie 36, 55

Der Versorgungsfonds der BA ist ein Sondervermögen der Bundesagentur für Arbeit. Mit diesem sollen Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten der BA sichergestellt werden, vgl. § 366a SGB III:

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/366a.html.

Nach § 366a Abs. 6 SGB III ist die Verwaltung des Fonds der Bundesbank übertragen. Die Grundsätze des Versorgungsrücklagengesetzes (VersRücklG) und die Richtlinien des Bundes gelten entsprechend:

http://www.gesetze-im-internet.de/versr_cklg/.

Diesen Vorgaben folgend legt die Bundesbank die Mittel unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in festverzinslichen Wertpapieren und im Umfang von bis zu 30 % in Aktien an.

Die Anlage-Richtlinien des Bundes sahen für die Anlage des Versorgungsvermögens der BA (Portfolio) bis Juli 2021 eine Nachbildung des Euro-Stoxx-50-Index vor.

Seit August 2021 werden die Aktieninvestments umgeschichtet und zu 65 Prozent in den S&P Eurozone Bund/SV Climate Transition ESG Select Index (Euro-Raum) und zu 35 Prozent in den Euronext V.E ESG-World-select75 Bund/SVIndex (Ex-Euro-Raum) investiert. Die Umschichtung des Aktievolumens wird voraussichtlich zum Jahresende 2022 insgesamt abgeschlossen sein. Das Portfolio des Versorgungsfonds bildet damit die Indexkomponenten der beiden Indices ab. Mit den beiden Indexanbietern bestehen Lizenzvereinbarungen, die die BA zur Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Indexanbieter verpflichten.

2.

Ihrem Antrag wird im folgenden Umfang stattgegeben:

Zu den einzelnen Beständen des Portfolios des „Versorgungsfonds der BA“ wird eine Übersicht der Assetklassen mit jeweiligem Marktwert zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2021 übermittelt (**Anlage 1**).

Die beiden genannten Indexanbieter veröffentlichen selbst die zehn größten Einzelwerte ihres Portfolios. Diese können Sie den nachfolgenden Veröffentlichungen entnehmen:

Euronext-Index: <https://live.euronext.com/de/product/indices/nl0015000ed5-xpar>

S&P-Index: <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/esg/sp-eurozone-bund-sv-climate-transition-esg-select-index/#overview>

Der Indexanbieter S&P hat der Bekanntgabe der weiteren zehn Indexkomponenten zugestimmt. Zum S&P-Index werden daher die 20 größten Indexkomponenten übermittelt (**Anlage 2**).

3.

Zur detaillierten Zusammensetzung und den Einzelwerten des Portfolios des Versorgungsfonds der BA kann keine Auskunft erteilt werden aus folgenden Gründen:

3.1 Beeinträchtigung fiskalischer Interessen, § 3 Nr. 6 IFG

Gemäß § 3 Nr. 6 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen. Das

fiskalische Interesse ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben mit Gewinnerzielungsabsicht teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Nimmt der Bund wie ein Privater am Wirtschaftsleben teil, soll er nicht Informationen offenbaren müssen, die seine wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigen würden, weil sich andere Marktteilnehmer darauf einstellen und dadurch schaden könnten. Durch den Ausschlussgrund von § 3 Nr. 6 IFG werden auch Bankgeschäfte des Bundes geschützt.

Der Anspruch auf Beamtenversorgung ist „unverfallbar“. Die BA ist daher verpflichtet, das zur Sicherung dienende Vermögen „insolvenz sicher“ anzulegen und entsprechend der Vorgaben im VersRückIG Sicherheit, Liquidität und Rendite sind die Eckpfeiler der Anlage, welche eine sukzessive, behutsame und restriktive Anlage voraussetzen.

Die von Ihnen gewünschten Informationen, insbesondere die Offenlegung aller Einzelwerte der im Portfolio gehaltenen Unternehmen, haben Relevanz für den Kapitalmarkt und dessen Wettbewerb im Aktienbereich. Die Deutsche Bundesbank untersucht als Mittelverwalterin des Sondervermögens regelmäßig, wie eine Umschichtung marktschonend umgesetzt werden kann. Dies hat zum einen das Ziel, den Markt nicht unnötig zu verzerren. Zum anderen dienen die Umschichtungen dazu, Unternehmensanteile in Form von Aktien für den Bund nach Maßgabe der Indexzusammensetzung zu aktuell am Markt vorherrschenden Marktpreisen zu erwerben. Mit diesem Vorgehen soll das Risiko einer Marktmanipulation möglichst vermieden werden.

Bei den von der Deutschen Bundesbank im Auftrag des Bundes wahrgenommenen Aufgaben handelt es sich um erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, die den fiskalischen Interessen des Bundes dienen. Die Anlage der Mittel erfolgt mit Gewinnerzielungsabsicht. Die BA tritt dabei wie ein Dritter als Marktteilnehmerin am Privatrechtsverkehr auf. Die Details zum Portfolio des Versorgungsfonds sind daher genauso schutzwürdig wie Informationen privater Wettbewerber.

Im Falle des Bekanntwerdens der betreffenden Informationen – also einer vollständigen Darstellung der Einzelbestände des Portfolios – drohen Wettbewerbsnachteile der BA in der noch andauernden Umschichtung und Anlage der Mittel im Wege eines sog. „Front-Runnings“, also das Ausnutzens des Wissens um die Handelsstrategie eines Anlegers durch einen Dritten zum eigenen Vorteil. Durch eine vollständige Veröffentlichung des Portfolios würden die Bestandteile des Fonds und damit auch die Komponenten der jeweiligen Indices detailliert bekannt. Dies könnte zu einer unerwünschten Nachbildung des Index, dem sogenannten "Front Running", führen, das nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verboten ist.

Durch das Offenlegen der detaillierten Anlagestrategie der BA und der einzelnen Handelspositionen könnten sich Dritte kurz- oder langfristig auf die Anlage der BA einstellen, gegen die BA wetten und sich somit wirtschaftlich nachteilig gegenüber der BA als Marktteilnehmerin positionieren. Eine solche Gegenpositionierung führt für die BA bei zukünftig anstehenden Käufen und Verkäufen das Risiko erheblicher Kursschwankungen oder Kursverluste.

Um solche Marktmanipulationen auszuschließen, kann daher nur eine Übersicht der zehn bzw. zwanzig größten Unternehmen der Aktienindices übermittelt werden, die keine detaillierten Rückschlüsse auf Einzelpositionen und Einzelwerte des Portfolios zulässt.

3.2 Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter, § 6 IFG

Gemäß § 6 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an denen das Unternehmen ein Geheimhaltungsinteresse hat, weil deren Bekanntwerden für andere Marktteilnehmer zu einem Wettbewerbsvorteil führen können. Allein die Möglichkeit eines Wettbewerbsvorteils reicht aus.

Soweit das Portfolio des Versorgungsfonds der BA die beiden genannten Indices nachbildet, hat die BA mit den beiden Indexanbietern eine Lizenzvereinbarung geschlossen. Die detaillierte Zusammensetzung des Index stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Indexanbieters dar. Dieses dürfte die BA nur mit Zustimmung der beiden Indexanbieter offenlegen.

Die beiden Indexanbieter wurden daher beteiligt. Diese haben der vollständigen, detaillierten Offenlegung der Indexkomponenten nicht zugestimmt mit Ausnahme der Veröffentlichung der zehn (Euronext) bzw. zwanzig (S&P) größten Indexkomponenten. Diese können daher zugänglich gemacht werden.

Aufgrund der fehlenden Einwilligung darf der Zugang zu Betriebsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Übersicht Bestände nach Assetklassen, Stand 31.12.2020 und 31.12.2021
Übersicht 20 größte S&P-Index-Komponenten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist unter Angabe des Aktenzeichens bei der

Bundesagentur für Arbeit, Zentrale, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.